

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 06.06.2025
AZ.: IV/68.1 Abfallberatung

WP 20-25 SV 68/055

Beschlussvorlage

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Aufgabenübertragung der Alttextilverwertung vom Kreis Mettmann auf die Stadt Hilden

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Fraktionslos			

öffentlich
Finanzielle Auswirkungen
Organisatorische Auswirkungen

☐ ja
☐ ja

☒ nein
☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Hauptausschuss
Rat der Stadt Hilden

25.06.2025
09.07.2025

Entscheidung
Entscheidung

25-05-07 Hilden ÖRVertrag Textilabfallverwertung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden stimmt dem Abschluss des in der Anlage zur Vorlage beiliegenden Entwurfs eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Hilden zu und beauftragt den Bürgermeister, ihn für die Stadt Hilden zu unterschreiben.

Erläuterungen und Begründungen:

Die Sammlung der Textilabfälle (Altkleidersammlung) ist in den einzelnen kreisangehörigen Städten unterschiedlich organisiert. Neben den karitativen und gewerblichen Sammlungen werden in einigen kreisangehörigen Städten Textilabfälle im Auftrag der Stadt durch Dritte oder in Eigenregie gesammelt.

Der Kreis Mettmann hatte bisher den kreisangehörigen Städten, die selbst Alttextilien einsammeln, die Verwertungsaufgabe mit einem Bescheid übertragen. Aus rechtlichen Gründen ist es jedoch erforderlich, anstelle der „einfachen Aufgabenübertragung per Verwaltungsakt“ öffentlich-rechtliche Vereinbarungen / Verträge mit den kreisangehörigen Städten abzuschließen.

Hinweis:

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind in NRW die kreisfreien Städte und die Kreise zusammen mit ihren kreisangehörigen Gemeinden.

Die kreisfreien Städte sind sowohl für die Einsammlung als auch für die weitere Entsorgung der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle zuständig.

Die kreisangehörigen Gemeinden sind nur für die Einsammlung von Abfällen in ihrem jeweiligen Stadtgebiet verantwortlich und der Kreis organisiert die weitere Entsorgung der Abfälle, also die Sortierung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung.

Ursprünglich war geplant, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) abzuschließen. Auf Nachfrage des Kreises Mettmann war die Bezirksregierung Düsseldorf als für den Kreis zuständige Kommunalaufsicht aber der Meinung, dass in diesem Fall eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 ff. GkG NRW nicht der richtige Weg ist.

Aus diesem Grunde hat sich der Kreis Mettmann mit den kreisangehörigen Städten darauf geeinigt, die Aufgabe der Verwertung von Textilabfällen mit Hilfe eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gemäß § 54 ff. VwVfG NRW auf die kreisangehörigen Städte zu übertragen. Dies ermöglicht den kreisangehörigen Städten, ihre bereits gut etablierten Organisationsmodelle zur Sammlung und Verwertung von Textilabfällen fortzuführen.

Das aktuelle Organisationsmodell der Stadt Hilden wird durch diesen formalen Vorgang der Übertragung nicht verändert.

Das Hildener Modell sieht weiterhin vor, dass die öffentliche Erfassung von Altkleidern durch die Stadtverwaltung zentral im Bringsystem der Bürgerinnen und Bürger erfolgt, in dem diese die zu entsorgenden Alttextilien zum Wertstoffhof der Stadt Hilden bringen.

Die parallel existierenden Sammlungen der karitativen Träger und Kleiderkammern auf privaten Grundstücken der Stadt bzw. der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH sind nicht Teil dieser öffentlichen Erfassung von Altkleidern und von dem vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag nicht betroffen.

Der Vertragsentwurf enthält eine auflösende Klausel für den Fall einer Gesetzesänderung und ansonsten eine Kündigungsmöglichkeit mit annehmbarer Frist. Daher wird den Vertragspartnerinnen aus Sicht der Verwaltung eine ausreichende Flexibilität eingeräumt, um auf künftige Veränderungen reagieren zu können.

Der Kreis Mettmann wird den Vertrag nach seiner Unterschrift der Bezirksregierung als zuständige Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorlegen bzw. den Abschluss anzeigen. Mit der entspre-

chenden Erklärung der Bezirksregierung tritt er rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Der Vertrag betrifft ausschließlich die öffentliche Sammlung von Alttextilien durch die Stadtverwaltung.

Durch die zentrale Erfassung der Alttextilien auf dem Wertstoffhof der Stadt Hilden in großen 20 cbm Mulden werden deutlich weniger Entsorgungsfahrten notwendig als bei einer dezentralen Erfassung in kleinen Altkleidercontainern im Stadtgebiet.

Die Bürger und Bürgerinnen, die ihre Altkleider nun zum Wertstoffhof bringen, werden dies i.d.R. mit der Anlieferung anderer Abfälle bzw. Wertstoffe zusammenlegen, so dass diesbezüglich keine zusätzlichen Umweltbelastungen zu erwarten sind.

Inklusionsrelevanz:

Da der Vertrag keine Änderung zur heutigen Entsorgung der Alttextilien darstellt, besitzt der Abschluss des Vertrages keine Inklusionsrelevanz.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Verwertung von Textilabfällen

Zwischen der

Stadt Hilden, vertreten durch den Bürgermeister, Am Rathaus 1, 40721 Hilden

- nachfolgend als „Stadt“ bezeichnet -

und dem

Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,

- nachfolgend als „Kreis“ bezeichnet -

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne der §§ 54 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher, verwaltungsvollstreckungsrechtlicher und kostenrechtlicher Vorschriften vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184), geschlossen:

Präambel

Die Parteien sind in ihrem jeweiligen Gebiet öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach Maßgabe von § 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. 1988 S. 250), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443) geändert worden ist. Insoweit ist der Kreis nach § 5 Absatz 1 und 2, 2. Spiegelstrich LKrWG zuständig für die Entsorgung von Abfällen, während es der Stadt gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 LKrWG obliegt, die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Müllumschlagsstationen zu befördern, die vom Kreis oder in dessen Auftrag betrieben werden. Vor diesem Hintergrund ist der Kreis zuständig für die Entsorgung von Altkleidern aus privaten Haushaltungen und die Stadt ist zuständig für die Sammlung und den Transport dieser nach § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), überlassungspflichtigen Abfälle.

Seit dem 01.01.2025 sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu einer getrennten Sammlung der in ihrem Gebiet in privaten Haushaltungen angefallenen und überlassenen Textilabfälle verpflichtet.

Die Sammlung der Textilabfälle ist in den einzelnen kreisangehörigen Städten unterschiedlich, zum Teil in Eigenleistung, aber auch im Auftrag der Stadt durch Dritte mit verschiedenen Vertragslaufzeiten, organisiert. Neben den caritativen und gewerblichen Sammlungen werden in einigen kreisangehörigen Städten Textilabfälle im Auftrag der Stadt durch Dritte oder selber gesammelt. Bei einer Verwertung durch den Kreis Mettmann müssten diese Verträge durch die betroffenen kreisangehörigen Städte gekündigt werden. Insbesondere in denjenigen kreisangehörigen Städten, in denen selber oder im Auftrag der Stadt bereits gesammelt wird, möchte man an dem Konzept der Sammlung und Verwertung „aus einer Hand“ festhalten. Aus diesem Grunde hat sich der Kreis Mettmann mit den kreisangehörigen Städten darauf geeinigt, die

Aufgabe der Verwertung von Textilabfällen gemäß § 5 Abs. 6 LKrWG auf die kreisangehörigen Städte zu übertragen. Dies ermöglicht den kreisangehörigen Städten, ihre bereits gut etablierten Organisationsmodelle zur Sammlung und Verwertung von Textilabfällen fortzuführen.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Kreis überträgt gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) der Stadt die Aufgabe der Verwertung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Die Übertragung gilt für Textilabfälle gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 6 KrWG im Gemeindegebiet der Stadt.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann sich die Stadt von ihr beauftragter Dritter bedienen.

§ 2

Rechte und Pflichten

Mit der Übernahme der Aufgabe zur ordnungsgemäßen Verwertung von Textilabfällen nach § 20 Abs. 1 KrWG durch die Stadt gehen das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgabe auf sie über.

§ 3

Kosten und Erlöse

Die Kosten der Verwertung übernimmt die Stadt. Im Gegenzug dazu verbleiben die Erlöse ebenfalls bei der Stadt.

§ 4

Inkrafttreten / Dauer der Aufgabenübertragung / Kündigung

Dieser Vertrag wird rückwirkend zum 01.01.2025 mit Unterzeichnung beider Parteien wirksam und endet zum 31.12.2026. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn dieser von keiner der Parteien mit einer Frist von spätestens 6 Monaten vor Vertragsende schriftlich im Sinne des § 126 BGB gekündigt wird.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass dieser öffentlich-rechtliche Vertrag ganz oder teilweise erlischt, wenn und soweit sich die gesetzliche Zuständigkeitsregelung für die in § 1 beschriebene Aufgabe so ändert, dass die Zuständigkeit des Kreises entfällt.

§ 5

Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gemäß § 126 BGB. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zusammenzuwirken, um eine unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck am Nächsten kommt. Gleiches gilt, falls der Vertrag lückenhaft ist.

(3) Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Mettmann, den.....

Hilden, den.....

Kreis Mettmann
Der Landrat

Stadt Hilden
Der Bürgermeister

In Vertretung

.....
Hanheide

.....